

mit der Heirat seines Bruders erscheint plausibel, denn nur fünf Tage später, am 15. August 1337, versprachen Hartmann, Rudolf und Albrecht I. von Werdenberg-Heiligenberg mit ebendiesen Gütern der Frau von Rudolf, Ursula von Vaz, Sicherheit für ihre Mitgift.²⁶ Sicher nicht zufällig trat schon dort Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg auf. Vielleicht beanspruchte dieser sogar gewisse Rechte an Burg und Stadt Sargans, ebenso wie er dies in anderen Teilen der späteren Herrschaft Vaduz noch tat. Geht gar der Inhalt der Urkunde von 1342 im Kern auf die Ausmarchungen von 1337 zurück?

Hinweise auf innerfamiliäre Auseinandersetzungen, aber auch auf Zusammenhänge mit den Veränderungen im weiteren adligen Umkreis und hier insbesondere mit dem Vazer Erbe sind also vorhanden. Mehr lässt sich nun freilich aus dem Text von 1342 allein nicht herausholen. Das Problem ist wohlbekannt: Vielleicht ebenso wichtig wie das, was in der Urkunde explizit enthalten ist, sind jene Punkte, die nicht ausgeführt werden, weil sie den Beteiligten als selbstverständlich erschienen oder stillschweigend der formalen Regelung unterlegt wurden. Nicht nur, dass der Text den konkreten Anlass nicht aufführt; im Grunde wissen wir auch nichts Genaueres über den (zeitgenössischen) realen Vollzug. Der im Vergleich mit anderen Teilungsverträgen sehr lakonische Text könnte eine blosse Erklärung von Absichten darstellen, deren Verwirklichung sich erst im Verlauf der Zeit ergab. Ferner sind konfliktfreie Erbsachen und Teilungen wohl auch noch in dieser Zeit gar nicht beurkundet worden. Diese Lückenhaftigkeit der Überlieferung stellt zusätzliche Probleme.

Die Urkunde vom 3. Mai 1342 ist in diesem Sinne Stück eines Puzzles, von dem wir bloss Einzelteile kennen, Einzelteile, die nach Kriterien erhalten geblieben sind, die ebenfalls indirekt erschlossen werden müssen. Nur unter diesem Vorbehalt kann im folgenden versucht werden, den Vertrag etwas konkreter in den Zusammenhang der werdenbergischen Familien- und Herrschaftsgeschichte zu stellen und dabei auch die Vorgänge im zeitgenössischen Umfeld miteinzubeziehen.

ZUR FAMILIEN- UND HERRSCHAFTS- GESCHICHTE DER WERDENBERG-SARGANSER

Eine präzisere Einordnung des Vertrages von 1342 in die Familien- und Herrschaftsgeschichte der Werdenberg-Sarganser setzt eine kurze Auseinandersetzung mit der Herkunft der teilenden Brüder und der Stellung ihrer Erben voraus. Die Abstammungsverhältnisse der Hochadligen von Werdenberg-Sargans wurden bereits im letzten Jahrhundert von Vanotti und Krüger untersucht und ausführlich dargestellt.²⁷ Seither liegen weitere Urkunden gesammelt und gedruckt vor, die eine Erweiterung der damaligen Kenntnisse zur Genealogie ermöglichen.²⁸ Vermehrt werden heute auch die weiblichen Adligen in die Untersuchungen miteinbezogen, zumal den Frauen in der adligen Vererbungspraxis im Falle des Aussterbens im Mannesstamm meist eine zentrale Bedeutung zukam. So weckt das – mit dem Tod Bischof Hartmanns (IV.) 1416 konstatierte – sogenannte frühe «Aussterben des Geschlechtes» der Sargans-Vaduzer falsche Vorstellungen, wurde doch die Familie durch zwei Söhne der Witwe Hartmanns III., Agnes von Montfort-Feldkirch, nämlich Wolfhart und Ulrich Thüring von Brandis, fortgeführt.

Zuerst zu Rudolf II., dem Vater der teilenden Brüder: Er war der Sohn Hartmanns I. (gestorben vor 1271), des Begründers der werdenbergischen Linie auf Sargans. Hartmann I. hatte offenbar die Güter, die später geteilt wurden, als Erbteil erhalten, während sein Onkel Hugo I. (gestorben 1280) sich auf Burg Werdenberg festgesetzt hatte, Besitz in

26) Thommen, Urkunden 1, Nr. 403.

27) Vgl. oben Anm. 3.

28) Im GHS, das weitgehend auf Krüger aufbaut, fand zum Beispiel die Tochter Rudolfs II. von Werdenberg-Sargans, Margaretha, keine Erwähnung. Sie urkundete am 2. Okt. 1326 als Witwe von Graf Berchtold von Graisbach (LUB I/5, Nr. 72, S. 79). Ihr verstorbener Mann war unter König Ludwig dem Bayern Heerführer gewesen und – vermutlich ihr Sohn – Berchtold von Graisbach und Marstetten, genannt von Neuffen, bezog als Rat von Kaiser Ludwig seit 1331 grosse Summen von der Reichssteuer von Zürich (vgl. LUB I/5, Nr. 441, S. 594/95 u. LUB I/5, Nr. 539, S. 723 (16. Dez. 1329) sowie UBZ 11, Nrn. 4375 u. 4577.